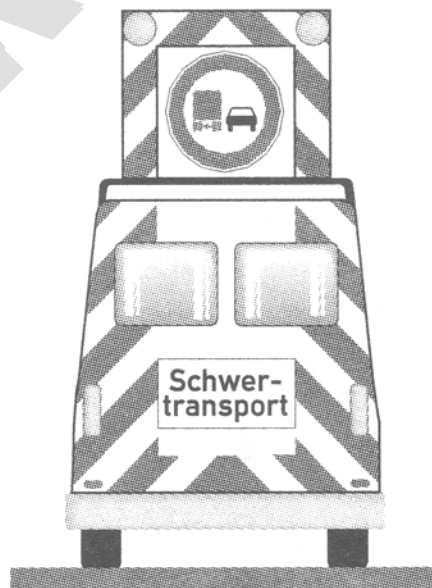


VORABDRUCK



# Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte



**Richtlinie  
zum  
Antrags- und Genehmigungsverfahren  
für die Durchführung von  
Großraum- und/oder Schwertransporten**

**(RGST 2013)**

**Inhalt:**

- I. Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren
- II. Antrags**formular**
- III. **Bedingungen und** allgemeine Auflagen
- IV. Auflagenkatalog (**Besondere** Auflagen)
- V. Tabellarische Darstellung der **Streckena**uflagen
- VI. **Bescheiddeckblatt**

Aufgestellt durch die Arbeitsgruppe zur **Überarbeitung der RGST 1992** unter Federführung des **Landes Bayern** im Auftrag des BLFA-StVO/Owi

# I. Hinweise für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

## Inhalt:

1. Vorbemerkung
2. Hinweise zum Antragsformular
3. Hinweise zu den Auflagenarten
  - 3.1 Allgemeine Auflagen (Anlage 1)
  - 3.2 Besondere Auflagen (Anlage 2)
  - 3.3 Streckenaufgaben (Anlage 3)
  - 3.4 Auflagen in Anhängen
4. Hinweise zum Bescheid und dem Bescheiddeckblatt

## 1. **Vorbemerkung**

Im Bereich Großraum- und Schwertransporte (GST) verfolgen die Verwaltungen die Ziele Schutz der Straßeninfrastruktur und Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Um die weiterhin steigende Anzahl der Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten zügig und effizient bearbeiten zu können, wurde 1992 eine einheitliche, für alle Bundesländer verbindliche Verfahrensweise eingeführt.

Um das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren auch künftig in einer angemessenen Zeit durchzuführen und um rechtmäßige, insbesondere inhaltlich nachvollziehbare Bescheide zu erzielen, ist es zwingend erforderlich, eine einheitliche, für alle Bundesländer verbindliche Verfahrensweise beizubehalten. Damit wird sowohl den berechtigten Interessen der Wirtschaft, als auch dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und dem Schutz von Straßen und Brücken Rechnung getragen.

Im Jahr 2007 wurde zu dem bisherigen konventionellen Verfahren die internetbasierte, länderübergreifende eGovernment-Anwendung „Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS®)“ eingeführt. Diese Fassung der RGST berücksichtigt die durch die Einführung von VEMAGS® erforderlichen Änderungen und ermöglicht es, im Verfahren die Vorteile von IT-Systemen auszuschöpfen. Informationen zu VEMAGS® sowie die Vordrucke zu den Teilen II und VI finden Sie im VEMAGS®-Portal (<http://www.vemags.de>).

## 2. **Hinweise zum Antragsformular**

### **Ausfüllhinweise**

Anträge können mit VEMAGS® (online) oder schriftlich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (im Weiteren die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde genannt) gestellt werden.

Es darf nur das Formular nach Teil II verwendet werden. Das Formular gilt nur für den Antrag auf Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten.

Nur bei Einzelanträgen ist die Anzahl der Fahrten einzutragen.

Bei Konvoifahrt ist diese hinsichtlich der Anzahl der Fahrzeuge, deren Abmessungen und Massen im Feld „Antragsrelevante Mitteilungen“ zu beschreiben.

Angaben für selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind unter Lastfahrt einzutragen.

Ist auch die Leerfahrt erlaubnispflichtig, muss das Leerfahrtachsbild angegeben werden (vollständiges Ausfüllen der Achskonfiguration).

Sollen weitere baugleiche Fahrzeuge in den Antrag aufgenommen werden, müssen alle Kennzeichen angegeben werden.

Bei asymmetrischen Ladungen ist eine Ladungsskizze empfehlenswert. Dies gilt insbesondere bei besonders großen Lademaßen.

Der Fahrtweg ist mit Abgangs- und Empfangsort sowie dem Streckenverlauf mit den amtlichen Straßenbezeichnungen getrennt nach Last- und Leerfahrt anzugeben.

Wenn ein Verwaltungshelfer die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde im Anhörverfahren unterstützen soll, ist dies im Feld „Antragsrelevante Mitteilungen“ einzutragen.

Es liegt im Interesse der Antragsteller, das Antragsformular vollständig auszufüllen.

Anhänge sind nur beizufügen, wenn sie für die Prüfung des Antrages erforderlich sind.

Das Unterschreiben des Antrages inklusive des Firmenstempels kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden.

Besondere Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars, die sich aus VEMAGS® ergeben, finden sich dort.

### **Besonderheiten im Anhörverfahren**

Ohne Beantragung einer erlaubnispflichtigen Leerfahrt mit eigener Achskonfiguration wird nur die erste Seite des Antragsformulars übermittelt.

### 3. Hinweise zu den Auflagenarten

Die Auflagen sind eingeteilt in:

Auflagenart	RGST-Teil	Werden eine <b>Anlage</b> in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung	
Allgemeine Auflagen	III	Nr. 1	<i>Titel: Bedingungen und allgemeine Auflagen</i>
Besondere Auflagen	IV	Nr. 2	<i>Auswahl aus dem Auflagenkatalog</i>
Streckenaufgaben	V	Nr. 3	<i>Tabellarische Darstellung</i>
Auflagen in Anhängen	<i>Zu vermeiden (stattdessen in Anlage 2 bzw. 3 darzustellen)</i>		

#### 3.1 Allgemeine Auflagen (Anlage 1)

Dieses Formblatt ist als fester Bestandteil der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung beizufügen. Für die Anordnung jeder weiteren Auflage ist immer eine Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung der Art der Transporteinheit, des Fahrtweges/Geltungsbereiches und der beantragten Geltungsdauer vorzunehmen.

#### 3.2 Besondere Auflagen (Anlage 2)

Der bundeseinheitliche Auflagenkatalog bietet folgende Vorteile:

- Die einzelnen Auflagen sind anwendbar für die **Stellungnahmen, Zustimmungen und den Bescheid**.
- Die standardisierten Auflagen sind unter rechtlichen Aspekten formuliert und entsprechend den baulichen und verkehrlichen Anforderungen abgestimmt.
- Überflüssige, sich überschneidende oder widersprechende Auflagen werden vermieden.
- Die **Stellungnahmen, Zustimmungen und die Bescheide** können schneller und leichter erstellt werden.
- Die Schematisierung hilft Fehler zu vermeiden.
- Die Bescheide werden leichter lesbar und inhaltlich nachvollziehbar!

Der Katalog beinhaltet die üblichen Auflagen, die

- sich aus dem Anhörverfahren ergeben und
- nach der VwV zu §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO bei pflichtgemäßer Ermessensausübung angeordnet werden.

Die für den Einzelfall notwendigen Auflagen sind aus dem Auflagenkatalog zu entnehmen. Der Auflagenkatalog ist nicht der Erlaubnis/**Ausnahmegenehmigung** beizufügen.

Der Auflagenkatalog ist horizontal unterteilt in

- Stichwort
- Anwendungsbereich
- Auflagennummer
- Auflagentext

Das Stichwort und die **Auflagennummer** dienen der schnellen Orientierung im Katalog und dem **leichteren Erfassen des Aufgabensinnes im Bescheid**.

Der Anwendungsbereich gibt eine Hilfestellung zur sachgerechten Antragsbearbeitung und Bescheiderstellung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dem **Schutz der Straßen und Ingenieurbauwerke** und den Belangen des Transportgewerbes. Es ist den **Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden** unbenommen, von den Vorgaben im Anwendungsbereich abzuweichen, wenn dies **besondere Umstände** (Einzelfallbeurteilung) gebieten.

Nur **Stichwort, Auflagennummer und Auflagentext** dürfen in der Erlaubnis/**Ausnahmegenehmigung** erscheinen. **Alle Textformularfelder im Auflagentext sind bei Verwendung der jeweiligen besonderen Auflage zu füllen. Das Verändern von Auflagentexten ist unzulässig.**

Die Formulierung von weiteren Auflagen ist nur in Ausnahmefällen (in Nummer 36 des Auflagenkataloges) zulässig.

Fettschrift und farbiges Hervorheben sind wegen der denkbaren Übermittlung per Telefax ungeeignet.

#### 3.3 Streckenaufgaben (Anlage 3)

Die Anlage 3 beinhaltet streckenbezogene Auflagen und Hinweise der Straßenbauverwaltung bzw. der Straßenverkehrsbehörden, die sich aus dem Anhörverfahren ergeben.

### 3.4 Auflagen in Anhängen

Aus Gründen der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Bescheide sind Auflagen in Anhängen zu vermeiden. Stattdessen sind diese in den Anlagen 2 und 3 in der dafür im Bescheid vorgesehenen Reihenfolge darzustellen.

## 4. Hinweise zum Bescheid und dem Bescheiddeckblatt

Bei sachgerechter Anwendung der VwV zu §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist Folgendes besonders zu prüfen bzw. zu beachten:

- Transportmöglichkeit auf der Schiene oder dem Wasserweg (Negativbescheinigung)
- Die Grenzen der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für Maße und Massen.
- Bedingungen und Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO dürfen nicht in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung wiederholt werden.
- Soll von anderen als den in § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 genannten Vorschriften abgewichen werden, sind dazu gesonderte Ausnahmegenehmigungen einzuholen. Auf § 52 Abs. 4 Nr. 3 und 4, Satz 2 StVZO wird hingewiesen (Kennleuchten für gelbes Blinklicht [Rundumlicht]).
- Vorbemerkungen zur Festlegung der Fahrzeiten (vor Anwendungsbereich/Auflage Nr. 30 im Auflagenkatalog).
- 48 Stunden-Regelung bei Polizeibegleitung (Anwendungsbereich/Auflage Nr. 29).
- Die Vorschriften der StVO und StVZO gelten für alle Verkehrsteilnehmer. Es ist unnötig, deren allgemeine Verhaltensvorschriften als Auflagen in die Bescheide aufzunehmen.
- Sachverhalte, die nicht ausdrücklich vom Antragsteller beantragt werden, bedürfen keines Bescheides.
- Wiederholungen von Auflagen sind unzulässig.
- In sammelnden Stellungnahmen, den Zustimmungen und im Bescheid sind Auflagen fahrtwegchronologisch zu sortieren und so weit wie möglich zusammenzufassen.
- Unsachgemäße Auflagen und Einschränkungen der Bestimmungen der StVO sind unzulässig.  
Beispiele: Trotz ordnungsgemäßer Beleuchtung des Transportes Fahrverbot bei Dämmerung  
Undifferenzierte Geschwindigkeitsbeschränkungen, wie „alle Brücken sind mit Schrittgeschwindigkeit zu befahren“, sind nicht gerechtfertigt.  
Eine rückwärtige Absicherung von Transporten ist entweder durch private Begleitfahrzeuge mit oder ohne Wechselverkehrszeichen-Anlage oder durch die Polizei vorzunehmen.  
Auflagen zur Ladungssicherung sind nicht im Rahmen der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung festzusetzen, sondern richten sich nach UVV, VDI-Richtlinien etc. (siehe Bedingungen und allgemeine Auflagen).  
Die Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge ist in den Allgemeinen Auflagen (Anlage 1 der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung) zitiert und bedarf nicht der auszugsweisen Übernahme.
- Rechtsbehelfsbelehrungen sind nach den jeweiligen Vorschriften der Länder dem Bescheid als letzte Seite beizufügen.
- Alle Seiten des Bescheides sind oben mit der Bescheidversion/dem Aktenzeichen, mit der Seitenzahl und der Gesamtzahl der Seiten zu versehen.

### Nur ein Bescheid, der auf das Wesentliche beschränkt und inhaltlich nachvollziehbar ist, kann befolgt werden!

- Handelt ein Vermittler im Auftrag der transportdurchführenden Person, so ist dies durch eine Vollmacht nachzuweisen. Antragsteller und Adressat der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist dann die transportdurchführende Person.
- Beantragt ein Vermittler eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 bzw. eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 in eigenem Namen, so tritt er auch unmittelbar als Antragsteller und Adressat der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung auf. Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ist dann jedoch unter der (aufschiebenden) Bedingung zu erteilen, dass er der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde eine von der transportdurchführenden Person gezeichnete Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, dass diese über den Inhalt der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung in Kenntnis gesetzt ist (siehe hierzu Teil III „Bedingungen und allgemeine Auflagen“).

## II. Antragsformular

Formular siehe auf den nachfolgenden Seiten (verkleinerte Darstellung)

Hinweis:

Im Fall haftungsbefreiter Antragsteller ist das Feld „Antragsrelevante Mitteilungen“ folgendermaßen zu ergänzen: „Der Antragsteller ist haftungsbefreit.“ und der Block „Erklärungen“ durchzustreichen.

VORABDRUCK



**Antrag auf Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten**

*Diese Seite ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen.*

<p><b>Antragsteller</b></p> <p>Geschäftszeichen: [ ]</p> <p>Telefon-Nr.: [ ] Fax-Nr.: [ ]</p> <p>eMail: [ ]</p> <p>Zur Verfügung von: [ ]</p> <p>Verantwortlicher Disponent: [ ]</p>	<p>Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, bei der der Antrag gestellt wird</p> <p>Antragsversion/AZ: [ ]</p> <p>Fax-Nr. [ ]</p>
--	--

Ich beantrage gem. §§ 44, 46 und 47 StVO eine  **Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten; die erforderliche(n) Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO lag(en) der Erlaubnisbehörde vor.
  **Einzel-**
 **Dauer-**
 **Ausnahmegenehmigung** gem. §§ 46 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge und zur Benutzung von Autobahnen oder Kraftfahrstraßen.

<b>1.</b>	Für die Zeit vom [ ] bis einschließlich [ ]	Fahrten (Anzahl) [ ]	Konvoi <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zahl der Fahrzeuge [ ]
	von (genaue Anschrift des Abgangsortes) [ ]			
nach (genaue Anschrift des Empfangsortes) [ ]				

<b>2.</b>	Kraftfahrzeug-Art [ ]	Ladung [ ]				
	Anhänger-Art [ ]					
	Kennzeichen [ ]	Kraftfahrzeug [ ]	Anhänger [ ]			
	Gesamt-länge [m] [ ]	breite [m] [ ]	höhe [m] [ ]	Transporthöhe absenkbar auf [m] [ ]	masse (tatsächlich) [t] [ ]	
	Leerfahrt [ ]	[ ]	[ ]	[ ]	Zugfahrzeug [t] [ ]	Anhänger [t] [ ]
	Lastfahrt [ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
Die Ladung ragt nach vorn [ ] m / nach hinten [ ] m über das Fahrzeug hinaus.						

<b>3.</b>	<b>Lastfahrt-Achskonfiguration</b>	Lastfahrt-Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
		Achslast [t]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
		Achsabstand [m]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
		Räder je Achse	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]
	Lastfahrt-Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse	
	Achslast [t]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	
	Achsabstand [m]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	
	Räder je Achse	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	
	Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast [ ] m		Spurweite [ ] m zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemessen									

<b>3.</b>	Fahrtweg / Geltungsbereich der Lastfahrt [ ]
-----------	--

Ab hier ausfüllen, wenn eine erlaubnispflichtige Leerfahrt beantragt wird.											
Leerfahrt-Achskonfiguration	Leerfahrt-Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse	10. Achse
	Achslast [t]										
	Achsabstand [m]										
	Räder je Achse										
	Leerfahrt-Achsfolge	10. Achse	11. Achse	12. Achse	13. Achse	14. Achse	15. Achse	16. Achse	17. Achse	18. Achse	19. Achse
	Achslast [t]										
	Achsabstand [m]										
	Räder je Achse										
	3.	Fahrtweg / Geltungsbereich der Leerfahrt <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 1em;"></span>									
	Optional	Antragsrelevante Mitteilungen					Referenz-Antragsident <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 1em;"></span>				
Ab hier immer ausfüllen.											
<b>Bescheinigungen</b>											
I. Bei Transporten über mehr als 250 km Wegstrecke mit Fahrzeugen, deren Maße und <b>Masse</b> die Grenzwerte in Nr. V.4 / Nr.III.4 VwV zu § 29 Abs. 3/§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO überschreiten, sind beizufügen:											
1. <b>Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung bis zu 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind,</b> eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Schienenbeförderung bzw. eine gebrochene Beförderung Schiene/Straße möglich ist.											
2. <b>Wenn Fahrzeuge einschließlich Ladung mehr als 4,20 m breit oder 4,80 m hoch sind oder ein Gewicht von 72 t überschreiten,</b> eine Bescheinigung der nächsten Wasser- und Schifffahrtsdirektion darüber, ob und ggf. innerhalb welcher Fristen und unter welchen Gesamtkosten die Beförderung auf dem Wasser bzw. eine gebrochene Beförderung Wasser/Straße möglich ist.											
Die Bescheinigung(en) liegt/liegen dem Antrag bei.											
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein, ein Transport auf dem Schienen- oder Wasserweg ist undurchführbar oder unzumutbar, weil (ausführliche Begründung) <span style="background-color: #cccccc; display: inline-block; width: 50px; height: 1em;"></span>											
II. Handelt der Antragsteller im Auftrag eines Anderen, ist eine Vollmacht diesem Antrag beizufügen.											
<b>Erklärungen</b>											
Mir/Uns ist bekannt, dass der Transport eine straßenrechtliche Sondernutzung darstellt und ich/wir alle Kosten zu übernehmen haben, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Mir/Uns ist bekannt, dass der/die Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können und den/die Straßenbaulastträger im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht trifft.											
_____ Ort, Datum											
_____ Unterschrift <span style="float: right;">Firmenstempel</span>											

Im Fall qualifizierter elektronischer Signatur entfallen Unterschrift und Firmenstempel.

### **III. Bedingungen und allgemeine Auflagen**

(Anlage 1 zur Erlaubnis/**Ausnahme**genehmigung)

VORABDRUCK

## Bedingungen und allgemeine Auflagen

### Bedingungen

Wird der Transport nicht durch den Antragsteller durchgeführt, hat der Antragsteller (**Bescheidinhaber der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde**) vor Durchführung des Transportes eine Bescheinigung vorzulegen, in der die transportdurchführende Person/das transportdurchführende Unternehmen bestätigt, den Inhalt des Bescheides einschließlich der Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen haben.

**Hinweis:** Vor der Erfüllung der Bedingungen darf mit der Durchführung des Transportes nicht begonnen werden.

### Allgemeine Auflagen

1. Der Bescheidinhaber hat unmittelbar vor Transportbeginn zu prüfen,
  - ob die in der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung festgelegten Maße und **Massen**, insbesondere die vorgeschriebene bzw. genehmigte Höhe eingehalten und
  - ob der genehmigte Transportweg für die Durchführung des Transportes tatsächlich geeignet ist (Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen).  
Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen.
2. Um sicherzustellen, dass die Auflagen eingehalten werden können, muss während des gesamten Transportes eine sachkundige Person anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist.
3. Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen und das Fahrzeug möglichst außerhalb der Fahrbahn abzustellen und in geeigneter Weise zu sichern.
4. Die Richtlinien für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge sowie bestimmter hinausragender Ladungen vom 19.12.1973 (VkBl 1974 S. 2, in der jeweils gültigen Fassung) sowie die **anerkannten Regeln der Technik** zur Ladungssicherung sind zu beachten.
5. Eine gültige Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist während des Transportes im Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Soweit ein privates Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen-Anlage (**WVZ-Anlage**) vorgeschrieben ist, ist eine Kopie der für das rückwärtige Signalbild einschließlich der Wechselverkehrszeichen-Anlage erteilten Freigabebescheinigung (**Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur/BAST**) nebst dem dazugehörigen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) im Begleitfahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
6. Ist ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage angeordnet, muss dieses entsprechend dem Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und/oder Schwertransporten ausgerüstet sein.  
Auf dem privaten Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage darf nur geschultes Fahrpersonal gem. Nr. 2, Merkblatt für die Ausrüstung der privaten, firmeneigenen Begleitfahrzeuge für Großraum- und/oder Schwertransporte eingesetzt werden. Die Berechtigungsbescheinigung zum Führen des Fahrzeugs ist während der Fahrt mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**Hinweis:** Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und/oder Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung festgesetzten zeitlichen Beschränkung und/oder von der vorgesehenen Konvoifahrt abweichen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.

## IV. Auflagenkatalog (Besondere Auflagen)

(Die Zusammenstellung der einzelnen Auflagen ergibt die Anlage 2 zur Erlaubnis/**Ausnahme**genehmigung.)

VORABDRUCK

Erläuterung:

> : größer als      ≥ : gleich oder größer als  
< : kleiner als      ≤ : gleich oder kleiner als

Die Abkürzung AB wird im Folgenden für Autobahnen verwendet.

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Konvoifahrt	Im Einzelfall (unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) bei Transporten > 100 t GG, insbesondere auf Brückenbauwerken > 4,00 m Breite auf Stadtstraßen > 50,00 m Länge (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	05	Es darf nicht im Konvoi gefahren werden
Konvoifahrt	Beschränkung der Anzahl der Fahrzeuge im Konvoi.	06	Es darf mit maximal [REDACTED] Fahrzeugen im Konvoi gefahren werden.
Lastfahrt	Bei Überschreitung der gesetzlich zugelassenen Maße und Massen (§§ 18 + 22 StVO, §§ 32 + 34 StVZO)	10	Nachstehende Auflagen gelten für die Lastfahrt:
Leerfahrt	Bei Überschreitung der in Nr. V.4 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO festgelegten Maße und Massen	11	Nachstehende Auflagen gelten für die Leerfahrt:
Fahrtweg	Zum Beispiel: – Baustellen – fehlende Durchfahrtshöhe – nicht ausreichende Tragfähigkeit einer Brücke – lastbeschränkte Strecken usw.	12	In Abweichung von dem beantragten Fahrtweg wird nachstehender Fahrtweg festgesetzt: [REDACTED]
private Begleitung auf der AB (ohne WVZ-Anlage)	Im Regelfall bei Transporten mit einer Breite > 3,75 m	15	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke der AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
private Begleitung außerhalb der AB (ohne WVZ-Anlage)	Nur im Einzelfall bei geringem Straßenquerschnitt (jedoch nicht bei Transportbreiten < 3,00m)	17	Zur Absicherung des Transportes ist nach vorne ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke außerhalb der AB und auf Straßen, die nicht wie eine AB ausgebaut sind, erforderlich. Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.
private Begleitung auf Teilstrecken (ohne WVZ-Anlage)	Vgl. Anwendungsbereich zu Nummern 15 und 17	18	Zur Absicherung des Transportes ist ein privates Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf folgenden Teilstrecken erforderlich: [REDACTED]  Das Transportfahrzeug und das private Begleitfahrzeug müssen mit Funk ausgestattet sein.

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage	<p>Bei Anordnung des Zeigens von Verkehrszeichen wegen besonderer Umstände; im Regelfall bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– AB/wie AB ausgebaute Straße mit 2 oder mehr als 2 Fahrstreifen und Seitenstreifen je Richtung <u>und</u> Breite &gt; 4,50 m (≥ 5,50 m, vgl. Nr. 26 b))</li> <li>– AB/wie AB ausgebaute Straße mit 2 Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung <u>und</u> Breite &gt; 4,00 m (≥ 4,50 m, vgl. Nr. 26 a))</li> <li>– auf anderen Straßen, im Regelfall bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• Breiten &gt; 3,00 m (≥ 3,50 m, vgl.: Nr. 25) und/oder</li> <li>• Länge &gt; 27,00 m</li> </ul> </li> <li>– auf allen Straßen, wenn Sicherheitsabstand von 0,10 m bei Durchfahrtshöhe nicht einhaltbar</li> </ul>	20	<p>Der Transport ist auf den nachfolgenden Strecken / Streckenabschnitten nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage abzusichern:</p> <p><b>Das</b> Zeichen 101 und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter sind stets einzuschalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Auffahrt auf die AB,</li> <li>– an Steigungen/Gefälle bei einer Geschwindigkeit von weniger als 40 km/h,</li> <li>– bei liegen gebliebenen Fahrzeugen und beim Halt <b>oder</b></li> <li>– 200 m vor der ersten verkehrsregelnden Maßnahme und während der Durchfahrt von Baustellen.</li> </ul> <p><b>Auf AB und Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, ist bei Inanspruchnahme des 2. Fahrstreifens das Zeichen 276 StVO und bei 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 StVO zu setzen.</b></p> <p><b>Zur Anzeige von Überholverböten (Zeichen 276 und 277 StVO) darf das private Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage straßenmittig bzw. links fahren.</b></p>
Beifahrer bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Vgl. Nr. 20, im Regelfall jedoch nicht bei weniger als 4 Fahrauflagen (Anlage 3)	21	Der zu begleitende Schwertransport ist mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Auflagen sowie die Auflagenbereiche über Funk an das Begleitfahrzeug übermittelt.
Fahrauflagen bei Fahrzeug mit WVZ-Anlage	Bei <b>Strecken</b> auflagen unter Würdigung der Ergebnisse des Anhörverfahrens.	22	<p>Das Befahren von Brücken, Unterführungen, Baustellen und lastbeschränkten Strecken sowie die damit verbundenen Fahrstreifenwechsel und/oder das Setzen von Verkehrszeichen haben gemäß <b>Anlage 3</b> zu erfolgen.</p> <p>500 m vor Beginn des Auflagenbereiches sind die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und Zeichen 101 zu setzen.</p> <p>Sofern nach der jeweiligen Auflage ein Überholverbot mit Zeichen 276 bzw. 277 angeordnet ist, ist das entsprechende Zeichen 200 m vor Beginn des Auflagenbereiches zu setzen. Gleichzeitig ist der jeweils angeordnete Fahrstreifenwechsel einzuleiten. Hierbei darf der nachfolgende Verkehr nicht gefährdet werden.</p> <p>Nach Verlassen des Auflagenbereiches und der Rückkehr zur ursprünglichen Fahrweise ist die WVZ-Anlage auszuschalten.</p>

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Polizei- begleitung außerhalb AB	Im Regelfall bei Transportbreiten > 3,50 m (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	25	Auf folgenden Streckenabschnitten außerhalb der AB und auf Straßen, die nicht wie eine AB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich:  Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.
Polizei- begleitung auf AB	Im Regelfall bei: a) AB/wie AB ausgebaute Straße mit 2 Fahrstreifen ohne Seitenstreifen je Richtung und Breite > 4,50 m (Ausnahmen d. h. Zulassung eines privaten Begleitfahrzeuges mit WVZ-Anlage möglich nach Absprache der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde mit der Polizei, z.B. bei AB, die nur über kurze Teilstrecken keinen Seitenstreifen aufweisen bzw. bei Vorhandensein eines Seitenstreifens, der < 2,0 m breit ist) b) AB/wie AB ausgebaute Straße mit 2 oder mehr Fahrstreifen und Seitenstreifen je Richtung und Breite > 5,50 m (Ausnahmen nach Absprache mit der Polizei möglich)	26	Auf folgenden Streckenabschnitten der AB und auf Straßen, die wie eine AB ausgebaut sind, ist Polizeibegleitung erforderlich:  Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.
Polizei- begleitung auf gesamter Strecke	Vgl. Anwendungsbereich zu Nummern 25 und 26	27	Auf der gesamten Strecke ist Polizeibegleitung erforderlich.  Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.



Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Polizeiliche Maßnahmen	<p>a) bei Notwendigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>–der Sperrung des Gegenverkehrs (z.B. bei Transporten mit extremen Breiten; bei Vorhandensein von Baustellen; bei mindertragfähigen Brücken)</li> <li>–der Absenkung des Transportes (z.B. bei Durchfahrt durch Überführungsbauwerke oder durch sonstige feste Straßenüberbauten)</li> <li>–einer besonderen Anordnung für das Überfahren bestimmter Brückenbauwerke aufgrund der Länge des betreffenden Bauwerkes.</li> </ul> <p>b) bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen.</p> <p>c) in <b>AB-Baustellenbereichen</b>, wenn aufgrund der Abmessungen des Transportes ein Sicherheitsabstand zum gegengerichteten Fahrstreifen von mindestens 0,5 m nicht eingehalten werden kann.</p>	28	<p>Bei folgenden Streckenpunkten/-abschnitten sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich:</p> <p>■</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass zwischen Schwertransport und der begleitenden Polizei eine Funkverbindung besteht.</p>
Anmeldefrist für Polizeibegleitung	Bei Vorliegen des Anwendungsbereiches zu Nummern 25, 26, 27 oder 28	29	<p>Die Polizeibegleitung/polizeiliche Maßnahme <b>ist</b> frühzeitig, d.h. mindestens ■ Stunden, vor Transportbeginn anzufordern bei:</p> <p>■</p>
Vorbemerkung zu Fahrzeiten	<p><i>Vorbemerkungen zu Nummern 30 bis 35</i></p> <p><i>Allgemeines zur Festlegung von Fahrzeiten:</i>  <i>(gilt für alle Auflagen zu Fahrzeiten)</i>  <i>Fahrzeitenfestlegung in der Regel nur</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Erforderlichkeit eines Anhörverfahrens</li> <li>– stets mit Einzelfallbeurteilung über die Notwendigkeit einer Fahrzeitbeschränkung unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> <li>– konkreten Verkehrslagen</li> <li>– Fahrtrichtung</li> <li>– vorgesehener Fahrzeit</li> <li>– Transportabmessungen und zugelassener Höchstgeschwindigkeit (vgl. Nr. VI. 3 Satz 1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO, Nr. IV. 3 Satz 1 VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO)</li> <li>– Einbeziehung der Erfahrungswerte</li> <li>– ggf. Abstimmung/Absprache mit <b>Straßenbaulastträger/Polizei etc.</b></li> </ul> </li> </ul> <p><i>Fahrzeitenregelungen der VwV-StVO sind flexibel zu handhaben!</i></p>		

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Fahrzeiten auf <b>AB</b> (Wochenende)	Im Regelfall bei <b>AB/AB-Strecken</b> abschnitten mit erfahrungsgemäß erheblichem Wochenendverkehr	30	Die folgenden <b>AB/AB-Strecken</b> abschnitte dürfen nur in der Zeit von Montag, 9.00 Uhr, bis Freitag, 15.00 Uhr, benutzt werden: <div style="background-color: gray; width: 50px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>
Fahrzeiten auf <b>AB</b> (Urlaubszeit, Feiertage)	„Urlaubssperrzeitenregelung“: nur anwendbar in der Zeit von – 01.07. bis 31.08., – Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und – Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach, – ggf. auch an anderen Feiertagen (z.B. Weihnachten) sowie an den Tagen davor und danach nur anwendbar für während der o. g. Zeiträume tagsüber erfahrungsgemäß stark befahrene <b>AB/ AB-Strecken</b> abschnitte.  Im Regelfall für – Fahrzeuge mit größeren Abmessungen als in Nr. VI. 3 Satz 1 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO angegeben – Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung – Autokrane mit einem zulässigen Gesamtmasse über 48 t (vgl. Nr. VIII 2 VwV zu § 29 Abs. 3 StVO)  Einzelfallbeurteilung unter Berücksichtigung von Fahrtrichtung und Fahrzeit, ggf. in Abstimmung mit Straßenbaulastträger/Polizei etc.	31	Der Transport darf auf folgenden <b>AB/AB-Strecken</b> abschnitten nur in der Zeit von Montag <b>A</b> abend bis Freitag früh, jeweils von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, durchgeführt werden: <div style="background-color: gray; width: 50px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>
Fahrzeiten auf <b>AB</b> (Werktage)	– z.B. bei Baustellen und Strecken, die erfahrungsgemäß zu bestimmten Zeiten (z. B. Berufsverkehr) erheblichen Verkehr aufweisen (jeweils Fahrtrichtung berücksichtigen!) – vgl. i. F. Anwendungsbereich zur <b>Nummern 30 und 31</b>  Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit <b>Straßenbaulastträger/Polizei</b> etc.	32	Die folgenden <b>AB/AB-Strecken</b> abschnitte dürfen werktags jeweils von <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> . <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Uhr bis <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> . <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Uhr und von <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> . <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Uhr bis <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> . <div style="background-color: gray; width: 40px; height: 15px; display: inline-block;"></div> Uhr nicht befahren werden: <div style="background-color: gray; width: 50px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>

Stichwort	Anwendungsbereich	NR.	Auflage
Fahrzeiten außerhalb <b>AB</b> (Wochenende)	Im Regelfall bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesstraßen (einschl. deren Ortsdurchfahrten) sowie</li> <li>– anderen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit erfahrungsgemäß erheblichem Wochenendverkehr.</li> </ul> <p>Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit <b>Straßenbaulasträger/Polizei</b> etc.</p>	33	Folgende Strecken / Streckenabschnitte außerhalb von <b>AB</b> dürfen nur in der Zeit von Montag, 09.00 Uhr, bis Freitag, 15.00 Uhr, benutzt werden: <p>■</p>
Fahrzeiten außerhalb <b>AB</b> (Werktag)	Im Regelfall bei <ul style="list-style-type: none"> <li>– Straßen (auch in Stadtgebieten) mit starkem Berufsverkehr</li> <li>– Baustellen</li> </ul> <p>Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit <b>Straßenbaulasträger/Polizei</b> etc.</p>	34	Folgende Strecken/Streckenabschnitte außerhalb von <b>AB</b> dürfen werktags jeweils von 06.00 Uhr bis 08.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 19.00 Uhr nicht befahren werden: <p>■</p>
Fahrzeiten, alle Straßen, erhebliche Maßüberschreitungen	Im Regelfall, wenn aufgrund der Transportabmessungen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sperrung einer <b>AB</b>,</li> <li>– Sperrung einer ganzen Fahrbahn oder</li> <li>– teilweise Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr erforderlich ist.</li> </ul> <p>Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit <b>Straßenbaulasträger/Polizei</b> etc.</p>	35	Der Transport darf nur <ul style="list-style-type: none"> <li>– am ■ in der Zeit von ■.■ Uhr bis ■.■ Uhr durchgeführt werden.</li> <li>– in der Zeit von ■.■ Uhr bis ■.■ Uhr durchgeführt werden.</li> </ul>
Weitere Auflage	Unter der Auflage 36 können länderspezifische Regelungen und besondere örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Für Regelungen hinsichtlich der Transportbegleitung, punktueller Maßnahmen und Fahrzeitbeschränkungen sind ausschließlich die Auflagen 1 bis 35 zu verwenden.	36	■
Baustelleninformation	Unter der Auflage 37 können Hinweise auf die Quellen für aktuelle Baustellen- und Informationen über Straßensperrungen berücksichtigt werden.	37	Vor Durchführung des Transportes sind durch den Transportdurchführenden die aktuellen Baustellen und Sperrungen unter ■ zu prüfen.

## V. Tabellarische Darstellung der **Streckenauflagen**

(Anlage 3 zur Erlaubnis/**Ausnahme**genehmigung)

Wird vom Straßenbaulastträger / von der Straßenverkehrsbehörde ausgefüllt.

VORABDRUCK



## VI. Bescheiddeckblatt

(Erste Seite(n) jedes Bescheides - gefolgt vom Antragsformular und den Anlagen)

Hinweis:

Die Zeilen 4.1 und 4.2 sowie 5.2 bis 5.11 entfallen unter Umständen, wenn der Antragsteller von der Zahlung der Gebühr befreit ist oder ein separater Kostenbescheid ergeht.

VORABDRUCK

